

---

## **Beschlussvorlage**

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 08.11.2018

---

Beratung:	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	27.11.2018
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	11.12.2018
			Beschluss-Nr.:	<b>S 24/419/18</b>

---

**Betreff: Festlegung der Anzahl und der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:**

Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019 bildet die Stadt Wildau einen Wahlkreis.

**Begründung:**

Gem. §§ 20 (3) und 21(1) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung können Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern und bis zu 35.000 Einwohnern das Wahlgebiet in bis zu 4 Wahlkreise einteilen. Die Zahl der Wahlkreise und ihre Abgrenzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung. In den vergangenen Jahren bildete Wildau immer einen Wahlkreis. Dies hat sich bei den vergangenen Wahlen bewährt. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sind die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang zu wahren. Die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder nach unten betragen.

Die Wahlkreise im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind verbundene Mehrpersonen-Wahlkreise. Sie sind also nicht voneinander isoliert, sondern auf der Ebene des Wahlgebietes miteinander verbunden. Die Wahlkreiseinteilung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die (partei-)politische Zusammensetzung der Vertretung.

Bei der Ver- und Zuteilung der Sitze auf Parteien, Wählergruppen und sonstige Wahlvorschlagsträger, die in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnern und mehreren Wahlkreisen mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag zur Wahl antreten, spielt die konkrete Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise keine Rolle.

Durch die Einteilung des Wahlgebietes in mehrere Wahlkreise steigt die Wahrscheinlichkeit einer ausgewogenen Repräsentanz der Stadtteile. Allerdings vermag auch die Einteilung in mehrere Wahlkreise nicht jedem Teilgebiet eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende Repräsentation oder auch „nur“ eine Mindestrepräsentanz von einem Sitz zu garantieren.

Daher wird vorgeschlagen, wie bei den bisherigen Kommunalwahlen zu verfahren und im Stadtgebiet der Stadt Wildau einen Wahlkreis zu bilden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... X .....  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

**Vermerk:**

Es war(en) ..... 0 ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

*Angela Homuth*  
Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

